

# UNIVERSITÄT MANNHEIM



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 15/ 2012  
vom 11. Juli 2012

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 364 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim	7
4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO)	11
Berichtigung der Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim	16
Berichtigung der 7. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre	17
Berichtigung der 6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2007	18
Berichtigung der 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2011	19

# Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim

vom 25. Juni 2012

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## **§ 1 Bezeichnung, Geltungsbereich**

Der Aufsichtsrat der Universität Mannheim nach § 20 Landeshochschulgesetz trägt die Bezeichnung „Universitätsrat“. Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Universitätsrat; die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim findet keine Anwendung.

## **§ 2 Vorsitz, Stellvertretung; Geschäftsstelle**

(1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet den Wahlvorgang.

(2) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird beim Rektorat eine Geschäftsstelle eingerichtet.

## **§ 3 Einladungen zu den Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. Mitglieder, die verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich mit. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(2) Der Universitätsrat muss mindestens viermal im Jahr einberufen werden.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Sitzung auch ohne Einhaltung einer Form oder Frist einberufen. Der Universitätsrat wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder oder das Rektorat dies verlangen.

## **§ 4 Tagesordnung**

(1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sollen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats und das Rektorat können verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(4) Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung als erster Punkt festgestellt. Die Absetzung oder Umstellung einzelner Punkte bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. Nach Feststellung der Tagesordnung ist eine Aufnahme weiterer Punkte nicht mehr möglich.

### **§ 5 Verhandlungsleitung, Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (5) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) entscheiden, es sei denn, drei Mitglieder widersprechen dem innerhalb von drei Arbeitstagen nach Absendung der Unterlagen. Der Universitätsrat kann durch Beschluss festlegen, dass bestimmte Angelegenheiten generell oder niemals im Umlaufverfahren behandelt werden. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; Absatz 3 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Über das Ergebnis informiert der Vorsitzende unverzüglich die Mitglieder des Universitätsrats.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder auf sich vereinigt. § 8 bleibt unberührt.

### **§ 6 Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Gremiums zulässt, entscheidet der Vorsitzende für den Universitätsrat (Eilentscheidung); dies gilt nicht für Angelegenheiten des Universitätsrats nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nummern. 1 bis 4, 11, 13 und 14. LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

### **§ 7 Antragsrecht**

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

### **§ 8 Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Stellen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden gemäß § 17 Abs. 5 LHG durch den Universitätsrat öffentlich ausgeschrieben.
- (2) Für die Vorbereitung der Wahl wird eine Findungskommission gebildet, die sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Universitätsrats und des Senats zusammensetzt; die Anzahl der Mitglieder legt der Universitätsrat durch Beschluss fest. Bei der Zusammensetzung findet die Gruppenstruktur der universitären Gremien und für den Universitätsrat die vorgegebene Zusammensetzung aus internen und externen Mitgliedern Berücksichtigung. Der Universitätsrat und der Senat legen ihre jeweiligen Mitglieder selbst fest.
- (3) Die Findungskommission wird vom Vorsitzenden des Universitätsrats geleitet. Ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(4) Die Findungskommission erarbeitet Empfehlungen, an die der Universitätsrat jedoch nicht gebunden ist. Grundsätzlich soll hinsichtlich der Empfehlungen das Einvernehmen mit allen Mitgliedern der Findungskommission angestrebt werden. Bei Empfehlungen für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Nummern 2 und 3 LHG wird das Vorschlagsrecht des Rektors beachtet.

(5) Der Universitätsrat wählt gemäß § 17 Absatz 5 LHG mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Rektoratsmitglied vorgeschlagen werden sollen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens durch das Wissenschaftsministerium. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.

(6) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder eine Stimmabgabe im Wege der Briefwahl zulassen. In diesem Fall erhält ein Mitglied auf Antrag entsprechende Wahlunterlagen von der Geschäftsstelle; bei der Gestaltung der Wahlunterlagen wird sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Neben einem Stimmzettel ist den Wahlunterlagen Geschäftsordnung eine Erklärung beizulegen, mit der bestätigt wird, dass das Mitglied die Stimmabgabe selbst vorgenommen hat. Briefwahlunterlagen können in der Regel nur bis zum fünften Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

### **§ 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

(2) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der Vorsitzende. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

### **§ 10 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmung und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. Sie wird am Beginn der darauffolgenden Sitzung des Universitätsrats durch Beschluss genehmigt.

### **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.

### **§ 12 Verstöße gegen die Geschäftsordnung**

Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand vom Gremium anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung beziehungsweise zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, **25. Juni 2012**

*Max Kaase*

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Max Kaase  
Vorsitzender



#### **4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO)**

vom **03. Juli 2012**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 6. Juni 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Ministerium hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 18. Juni 2012 (Az.: 2210/0177) erteilt. Der Rektor hat der Satzung in dieser Fassung zugestimmt.

#### **Artikel 1**

##### **§ 1**

Nach § 4 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 wird die Teilnahme an der Anfängerübung im Bürgerlichen Recht ersetzt durch die Teilnahme am Modul „Zivilrecht 2“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20.8.2008 in der jeweils geltenden Fassung; bestanden werden muss eine der drei Klausuren des Klausurenblocks.“

##### **§ 2**

§ 4a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Werden diese Veranstaltungen in Nr. 1 nicht mehr angeboten, so können die beiden Klausuren ab dem Herbst-/Wintersemester 2012/2013 durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur „Marketing“ oder „Management“ aus dem Modul „Betriebswirtschaftslehre 1“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20.8.2008 in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden, wobei der Teilnehmer sich durch die Anmeldung zur Klausur auf eines der beiden Fächer festlegt und die entsprechende Klausur nur einmal wiederholen kann.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. eine Veranstaltung in Präsentationstechnik oder Verhandlungsmanagement besucht hat, sowie in einer dieser Veranstaltungen einen Vortrag gehalten hat, der unter rhetorischen Gesichtspunkten mit zumindest der Note „ausreichend“ bewertet worden ist; ausgenommen sind Seminare, die zugleich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO dienen.“

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entfällt.



§ 3

Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

**„§ 4b Übungen für Fortgeschrittene**

- (1) Prüfungsleistungen in den Übungen für Fortgeschrittene kann nur erbringen, wer mit Erfolg an der Übung für Anfänger im jeweiligen Fachgebiet (§ 3 Abs. 1 Satz 2) teilgenommen hat.
- (2) In der Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit einer Bearbeitungszeit bis zu 180 Minuten gefertigt werden.
- (3) In den Übungen für Fortgeschrittene im Strafrecht und im Öffentlichen Recht müssen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester zwei Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit bis zu 300 Minuten gefertigt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, wie viele Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten in jeder Übung anzubieten sind.“

§ 4

§ 5 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 5

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„<sup>1</sup>Orientierungs- und Zwischenprüfung und die Übungen für Fortgeschrittene sind bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. <sup>2</sup>Jede Prüfungsleistung im juristischen Bereich wird von den Prüfenden mit einer Note und Punktzahl nach Maßgabe von § 15 JAPrO bewertet.“

§ 6

Nach § 9a Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>§ 4 Absatz 1 Satz 2 (neu) bleibt unberührt.“

§ 7

In § 11 wird Absatz 3 wie folgt eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Punktzahlen. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 4 Punkte voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in der Punktzahl mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.“

§ 8

In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.“

§ 9

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die gesamte Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit, die mündliche Prüfung oder die Studienarbeit endgültig nicht bestanden ist.“

§ 10

§ 19 wird wie folgt geändert:

(1) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1.

(2) Nach der bisherigen Regelung werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.“

(3) <sup>1</sup>Zu Prüfende haben ihren schriftlichen Haus- und Studienarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird.“

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

<sup>2</sup>Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

(4) Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.“

§ 11

§ 20 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 12

§ 22 wird wie folgt geändert:

“(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er trifft die nach dieser Prüfungsordnung und der JAPrO erforderlichen Entscheidungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Dekanate der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. <sup>4</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen; dies gilt nicht, soweit Aufgaben nach den Bestimmungen der JAPrO ausdrücklich dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren oder Dozenten (§ 51a LHG) der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (Abteilung Rechtswissenschaft), ein Professor oder Dozent der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, ein akademischer Mitarbeiter und – mit beratender Stimme – ein Studierender des Studiengangs an. <sup>2</sup>Die Zahl der Professoren im Prüfungsausschuss darf zwei nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan. <sup>3</sup>Es ist jeweils auch ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>2</sup>Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Widerspruchsbehörde ist die Universität; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(7) <sup>1</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle oder mehrere rechtswissenschaftlichen Studiengänge einrichten. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 6.“

§ 13

§ 24 wird wie folgt geändert:

a. Die Beschreibung der Regelung wird in „Übungen für Fortgeschrittene im HS 2012“ geändert.

b. Die Regelung wird wie folgt geändert:

„In den Sommersemesterferien 2012 wird letztmalig eine Hausarbeit in der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht und in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht angeboten.“


**Artikel 2**

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Dies berührt nicht das Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003, zuletzt geändert am 5.12.2007 vom 11.02.2011.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **- 3. Juli 2012**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor



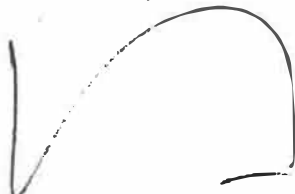
## **Berichtigung der Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim**

**vom 5. Juli 2012**

Die Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 16. Mai 2012 (Bek. des Rektorats 11/2012; S.9f.) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Eingangssatz wird die Formulierung „der §§ 3 Abs. 3 Satz 4“ durch die Formulierung „der §§ 3 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
2. In Artikel 1 § 1 wird die Formulierung „§ 3 Abs. 3 Satz 3 HVVO“ durch die Formulierung „§ 3 Abs. 3 Satz 4 HVVO“ ersetzt.

Mannheim, den 05. Juli 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## **Berichtigung der 7. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre**

**vom 5. Juli 2012**

Die 7. Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre vom 11. Juni 2012 (Bek. des Rektorats 13/2012; Teil 1; S.7ff.) wird wie folgt berichtigt:


1. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 06. Juni 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre beschlossen. Der Rektor hat dieser Änderung zugestimmt am 11. Juni 2012.“

2. In Artikel 1 § 1 der Änderungssatzung wird jeweils das Wort „Master-Abschlussarbeit“ durch das Wort „Bachelor-Abschlussarbeit“ ersetzt.

3. In Artikel 1 § 8 der Änderungssatzung wird das Wort „Masterstudiengangs“ durch das Wort „Bachelorstudiengangs“ ersetzt.

Mannheim, den 05. Juli 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



## **Berichtigung der 6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2007**

**vom 5. Juli 2012**

Die 6. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2007 vom 11. Juni 2012 (Bek. des Rektorats 13/2012; Teil 1; S.15ff.) wird wie folgt berichtigt:

§ 7 Abs. 2 der Änderungssatzung erhält die folgende Fassung:

„(2) § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine relative Note nach folgendem Schema ausgewiesen:

A = die besten 10%;

B = die nächsten 25%;

C = die nächsten 30%;

D = die nächsten 25%;

E = die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge im jeweiligen Studiengang.““

Mannheim, den 05. Juli 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



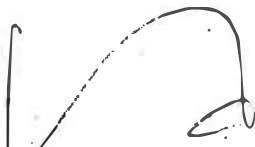
## **Berichtigung der 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2011**

**vom 5. Juli 2012**

Die 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO) der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Science „Wirtschaftspädagogik“ 2011 vom 11. Juni 2012 (Bek. des Rektorats 13/2012; Teil 1; S.19ff.) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 der Änderungssatzung wird in der Anlage 1 im Bereich „Allgemeine Studien“ im Modul „Kommunikation“ in der Zeile „8.1 Präsentation und Rhetorik“ in der Spalte „Sem“ die Formulierung „HWS“ durch die Formulierung „FSS“ ersetzt.

Mannheim, den 05. Juli 2012



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

